

# Bereichsgegliedertes Modulhandbuch für das Studienfach

## Musik

als vertieft studiertes Fach mit dem Abschluss "Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien"

Prüfungsordnungsversion: 2009 verantwortlich: Philosophische Fakultät



#### Verwendete Abkürzungen

Veranstaltungsarten: **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **R** = Projekt, **S** = Seminar, **T** = Tutorium, **Ü** = Übung, **V** = Vorlesung

Semester: **SS** = Sommersemester, **WS** = Wintersemester

Bewertungsarten: **NUM** = numerische Notenvergabe, **B/NB** = bestanden / nicht bestanden

Satzungen: **(L)ASPO** = Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (für Lehramtsstudiengänge), **FSB** = Fachspezifische Bestimmungen, **SFB** = Studienfachbeschreibung

Sonstiges: **A** = Abschlussarbeit, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **PL** = Prüfungsleistung(en), **TN** = Teilnehmer, **VL** = Vorleistung(en)

#### Konventionen

Sofern nichts anderes angegeben ist, ist die Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache Deutsch, der Prüfungsturnus ist semesterweise, es besteht keine Bonusfähigkeit der Prüfungsleistung.

#### Anmerkungen

Gibt es eine Auswahl an Prüfungsarten, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem bzw. der Modulverantwortlichen bis spätestens zwei Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei mehreren benoteten Prüfungsleistung innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Einzelleistungen, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

## Satzungsbezug

Muttersatzung des hier beschriebenen Studienfachs:

frei

zugehörige amtliche Veröffentlichungen (FSB/SFB):

unbekannt (--) Studienfach in Verantwortung der Hochschule für Musik Würzburg. Es werden nur die von der JMU beigesteuerten Module angegeben.

Dieses Modulhandbuch versucht die prüfungsordnungsrelevanten Daten des Studienfachs möglichst genau wiederzugeben. Rechtlich verbindlich ist aber nur die offizielle amtliche Veröffentlichung der FSB/SFB. Insbesondere gelten im Zweifelsfall die dort angegebenen Beschreibungen der Modulprüfungen.



#### Bereichsgliederung des Studienfachs

Kurzbezeichnung	Modulbezeichnung	ECTS- Punkte	Bewertung	Seite
Pflichtbereich (Erwerb von 92 ECTS-Punkten)				
Solistische Instrumental- und Vokalpraxis				
Ensemblepraxis				
Musikalische Strukturen und ihre Kontexte				
Musikpädagogik				
Schulische Ensemblepraxis				
FINE				
Fachdidaktik				

## Freier Bereich

Im Rahmen des Studiums für ein Lehramt sind im "Freien Bereich" Module im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten zu absolvieren (§ 9 LASPO). Diese ECTS-Punkte können in beliebiger Zusammenstellung aus den nachfolgenden Bereichen erbracht werden.

Freier Bereich -- fächerübergreifend: Das fächerübergreifende Zusatzangebot für ein Lehramt ist der jeweiligen Anlage der "Ergänzenden Bestimmungen für den "Freien Bereich" im Rahmen des Studiums für ein Lehramt" zu entnehmen. Freier Bereich -- Fakultätsweites Angebot der Philosophischen Fakultät (Fakultät für Historische, Philologische, Kultur-und Geographische Wissenschaften) bzw. der Fakultät für Humanwissenschaften: Das fakultätsweite Zusatzangebot der Philosophischen Fakultät (Fakultät für Historische, Philologische, Kultur- und Geographische Wissenschaften) bzw. der Fakultät für Humanwissenschaften für die Lehramtsstudiengänge ist der Anlage der "Ergänzenden Bestimmungen der Fakultäten für den "Freien Bereich" im Rahmen des Studiums für ein Lehramt" zu entnehmen.

#### Musik

(Freier Bereich -- fachspezifisch)

#### Hausarbeit (Erwerb von 10 ECTS-Punkten)

Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist im Rahmen des Studiums für ein Lehramt eine schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I anzufertigen. Diese Arbeit kann nach Maßgabe des § 29 LPO I im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien in einem der gewählten vertieft studierten Fächer oder im Fach Erziehungswissenschaften oder gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 LPO I fächerübergreifend angefertigt werden.

